

unter den Bedingungen ihrer weiterschrittenen Ausdifferenzierung erneut die Frage aufgreifen: Was qualifiziert die ökumenische Theologie als ökumenische? Wir heißen den auch mit der anglikanischen Entwicklung vertrauten Kieler Systematiker Christoph Schwöbel im Autorenkreis willkommen und begrüßen lebhaft, wie entschlossen er die trinitarische Fundierung des christlichen Glaubens dabei geltend macht. Das gleiche gilt für den katholischen Theologen Christoph Böttigheimer. Ihm danken wir besonders, daß er einen längeren, auf einer bemerkenswerten Dissertation (Zwischen Polemik und Irenik. Die Theologie der einen Kirche bei Georg Calixt, Münster 1996) basierenden Aufsatz wegen Platzmangel in unseren Heften umgearbeitet und wesentlich gekürzt hat.

Die Bewertung der Arnoldshainer und Sagorsker Dialoge hat, angesichts des europäischen Umbruchs verständlich, längere Zeit beansprucht als ursprünglich vorgesehen. Verschiedentlich mußte an schon umlaufenden Fassungen nachgebessert werden. Mit dem jetzt von uns veröffentlichten Wortlaut ist dieser Vorgang endgültig und authentisch abgeschlossen. Wer sich die Frage stellt: Was wurde erreicht? Was hat beiderseits Zustimmung gefunden? Wo muß bei weiteren Dialogen angeknüpft werden?, wird sich an diese Dokumente halten müssen.

Hans Vorster

Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen

VON GÜNTER KRUSCHE

Hans Vorster zu Ehren

Worum geht es?

Unter dem obengenannten Titel ist den Mitgliedskirchen des ÖRK, auch den angeschlossenen Räten, weltweiten christlichen Gemeinschaften und sonstigen Partnern des ÖRK, und natürlich den Zentralauschußmitgliedern, die auf ihrer nächsten Tagung im September dieses Jahres den Text beraten und beschließen sollen, der Entwurf einer Grundsatzerklärung zur Diskus-

sion und Stellungnahme zugesandt worden. Dieser Text ist das Ergebnis eines jahrelangen Konsultationsprozesses, der 1989 vom Zentralaussschuß in Moskau in Gang gesetzt wurde. Die Vollversammlung in Canberra 1991, die wie keine Vollversammlung zuvor die Spannung zwischen Einheit und Vielfalt in der Ökumene bedrängend sichtbar gemacht hatte, setzte dennoch die „Einheit, die wir suchen“ auf die Tagesordnung. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung entwickelte das koinonia-Konzept weiter, um die „Einheit in der Vielfalt“ im biblischen Sinne zu umschreiben, nachdem bereits „versöhnte Vielfalt“ und ähnliche Umschreibungen versucht hatten, „auf dem Weg zu sichtbarer Einheit“ voranzukommen. Auch die EKD beteiligte sich an dem Konsultationsprozeß und sandte im Jahr 1994 eine Antwort nach Genf.

Nun ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß die Feier des 50. Jahrestages der Gründung des ÖRK in Amsterdam im Zusammenhang mit der Achten Vollversammlung des ÖRK in Harare/Zimbabwe im Dezember 1998 zum Anlaß genommen wird, das Selbstverständnis des ÖRK neu zu fassen und mit einer zukunftssträchtigen Vision zu verbinden. Nach einem halben Jahrhundert gemeinsamen Ringens um die Einheit der Kirche und gemeinsamen Zeugnisses vor der Welt ist es wohl an der Zeit, die Vergangenheit kritisch auszuwerten und die Zukunft schöpferisch in den Blick zu nehmen. Die meisten der bisher eingegangenen Voten signalisieren denn auch Zustimmung zu diesem Unternehmen.

Doch die Zeit für eine Bestandsaufnahme ist nicht gerade günstig. Viele Aporien und Divergenzen belasten die Gemeinschaft der Kirchen und rufen Ermüdungserscheinungen in den Mitgliedskirchen hervor, wobei die Finanzkrise, die nun auch den ÖRK erfaßt hat und zu drastischen Einsparungen nötigt, auf der einen Seite die Aktivitäten und damit den Einfluß des ÖRK lähmt und auf der anderen die Gefahr heraufbeschwört, daß neue Akzentsetzungen und Programmschwerpunkte vom Sparzwang bestimmt oder ihm gar geopfert werden.

Der ÖRK durchlebt gegenwärtig nicht gerade eine „Hoch-Zeit“: Auf dem Weg „zur sichtbaren Einheit“ gibt es wenig Fortschritte. Die zögerliche Rezeption des Lima-Dokuments hat sicher dem Einheitsstreben geschadet; andererseits wird dadurch aber signalisiert, daß noch gewaltige Hindernisse bestehen. Im Verständnis der Taufe sind Konvergenzen noch am ehesten auszumachen; aber im Hinblick auf eine gemeinsame Eucharistiefeier war nicht einmal für die nächste Vollversammlung Einigung mit den orthodoxen Mitgliedskirchen zu erzielen. Die wechselseitige Anerkennung der Ämter ist in weite Ferne gerückt, selbst wenn man die Frage nach dem Papstamt aus-

klammert. In diesem Stadium des ökumenischen Dialogs treten die Unterschiede wieder stärker hervor, konfessionelle Identitäten, aber auch kontextuelle Eigenheiten werden dazu benutzt, die Tagesordnung des ÖRK zu bestimmen, manchmal sogar in erpresserischer Weise.

Auch im Bereich von „Life and Work“ („Praktisches Christentum“) zeigen sich nach dem Ende des Kalten Krieges neue Divergenzen. Nach dem Ende des Apartheidsregimes und des Ostblocks sind langjährige Spitzen-Themen entfallen. Die Hoffnungen vieler Menschen in der Dritten Welt auf ein Gegenmodell zum Kapitalismus sind geschwunden. Die Interessenblöcke formieren sich neu, die Globalisierung der Märkte fordert ihren Tribut. Die Themen des „konziliaren Prozesses“ verlieren an Zugkraft, wie sich bereits in Seoul 1990 und erst recht in Canberra 1991 erwies. Der Polyzentrismus der gegenwärtigen Welt spiegelt sich in einer divergierenden Komplexität von Themen wider. Die Utopie von der einen Menschheit bricht sich an der Zerrissenheit der gegenwärtigen Welt in Interessensphären und erstarrte Kulturböcke.

Es ist festzustellen, daß die Attraktivität des ÖRK, der als basisfern empfunden wird, nachläßt, während sich die konfessionellen Weltbünde („Weltfamilien“) neu profilieren und die konfessionellen Unterschiede wieder stärker hervortreten. Hier fällt vor allem das Bestreben der orthodoxen Kirchen ins Gewicht, ihre Anliegen und Gravamina stärker geltend zu machen. Schon nach Canberra kam von dieser Seite heftige Kritik an Verlauf und Inhalt der Vollversammlung; auch im Vorfeld der nächsten wird bereits das Ende der Geduld angekündigt. Je stärker sich die einzelnen Ströme der ökumenischen Bewegung profilieren, desto schwächer wird die Bedeutung der Genfer Zentrale für die gesamte Ökumene. Es ist verräterisch, daß gerade diejenigen Parteien der Toronto-Erklärung von 1950 wieder häufiger zitiert werden, in denen festgehalten wird, was der ÖRK nicht sein kann und darf, z.B. eine „Superkirche“. Davon ist er jedoch im Augenblick himmelweit entfernt.

Konrad Raiser hat in seinem Bericht an das Zentralkomitee 1995 mit Nachdruck darauf verwiesen, daß der ÖRK nicht die ganze ökumenische Bewegung repräsentiert, solange eine Weltkirche wie die römisch-katholische, aber auch evangelikale und charismatische Bewegungen zum ÖRK Abstand halten, obwohl es Fälle von vielfältiger konkreter Zusammenarbeit gibt, z.B. in der Kommission „Glauben und Kirchenverfassung“. So ist das Einheitsmodell der „organischen Einheit“ längst verdämmert; „*Koinonia*“ erscheint dagegen praktikabler und auch ehrlicher zu sein; aber welche Art von Einheit meinen wir? Das ist heute die Frage.

Die Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu finden, denn die Fragestellungen und Erwartungen an den ÖRK haben sich gewandelt. So sind die Kirchen der Dritten Welt längst aus der Empfängerhaltung der Frühzeit des ÖRK herausgetreten und bilden eine selbstbewußte, kritische Mehrheit. Seit Amsterdam 1948 hat sich die Zahl der Mitgliedskirchen mehr als verdoppelt. Damit ist aber auch das Übergewicht der nördlich-westlichen Kirchen geschwunden. Für die zahlenmäßig kleinen Mitgliedskirchen hat der ÖRK größere Bedeutung gewonnen als für die großen und finanzstarken. So steht der ÖRK nach fünfzig Jahren seines Bestehens vor einer ungeheuren Herausforderung: Er muß sein Selbstverständnis neu formulieren, er muß Antwort auf die Frage geben, welche ekklesiologische Gestalt er für seinen weiteren Weg anstrebt. Aber dabei darf nicht vergessen werden, daß der ÖRK ja nie mehr sagen kann, als seine Mitgliedskirchen ihm zu sagen erlauben. Auch wenn er als Gegenüber zu den Kirchen in Erscheinung tritt, nimmt er ja nur einen Auftrag wahr, der ihm zuvor von seinen Mitgliedskirchen gegeben wurde. Das bedeutet aber auch, daß die *Klage über die „Ökumeneverdrossenheit“ an die Kirchen zurückgegeben werden muß*; denn der ÖRK kann nicht mehr sein, als die ihm angehörenden Kirchen und Gemeinschaften aus ihm machen. So könnte man sagen: Selbst die beklagte Finanzkrise ist nicht nur die Krise des ÖRK, sondern Folge mangelnden Engagements seitens der Mitgliedskirchen. Noch immer zahlt ein großer Teil von ihnen keine Mitgliedsbeiträge. Das wies eine im Jahr 1996 dem Zentralausschuß vorgelegte Liste aus.

Alles in allem: Es ist an der Zeit, über den ÖRK, über sein Selbstverständnis, seinen Auftrag und seine Struktur neu nachzudenken. Eben dies soll in dem Dokument geleistet werden, das bisher noch keinem ökumenischen Beschlußgremium in allen Teilen vorgelegen hat. Ende Juni 1997 werden in Genf die Voten der Mitgliedskirchen erwartet. Der Zentralausschuß wird im September d. J. über eine Vorlage zu entscheiden haben, die bis dahin erarbeitet werden soll. Die Vollversammlung wird sie – hoffentlich – in einer überarbeiteten, transparenteren und sprachlich schlichteren Fassung zu verabschieden haben, was einige Verfassungsänderungen nach sich ziehen würde, über die dann die Vollversammlung zu entscheiden hat.

Was sagt der Entwurf in seiner jetzt vorliegenden Fassung aus?

Er beginnt mit einer *Präambel*: „Die Mitgliedskirchen des ÖRK erklären ihre Vision“. Hier werden in feierlichen Worten, die besonders im Deutschen noch der Überarbeitung bedürfen, wenn sie von den Gemeinden am 20. Sep-

tember 1997 mitvollzogen werden sollen, die bisherigen Erfahrungen auf dem gemeinsamen Wege bekräftigt, indem der Weg des Volkes Gottes beschrieben wird. Danach wird zum Dank aufgerufen, aber auch zum Eingeständnis versäumter Gelegenheiten. Im Zentrum dieser Erklärung stehen Aussagen über Visionen, die m. E. verschiedene Grade ökumenischer Gemeinsamkeit anvisieren und daher von unterschiedlichem ekklesiologischem Rang sind:

1. Die „Vision einer Kirche, die alle Menschen in Gemeinschaft mit Gott bringt, einer Kirche, die auf sichtbare Weise eins ist, die die eine Taufe miteinander teilt, die eine Eucharistie miteinander feiert und sich des Dienstes eines gemeinsamen, versöhnten Amtes erfreut.“

2. Die „Vision einer Kirche, deren Einheit sich in der Verbundenheit einer konziliaren Gemeinschaft ausdrückt, die es uns ermöglicht, Entscheidungen gemeinsam zu fällen und den apostolischen Glauben gemeinsam ... auszusagen und zu lehren ..., die mit Menschen anderen Glaubens in Dialog tritt und mit ihnen im Dienst zusammenarbeitet.“

3. Die „Vision einer Kirche, die wirklich alle einschließt ..., die Spaltungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter und Kultur überwindet und Gerechtigkeit, Frieden sowie die Bewahrung der ganzen Schöpfung Gottes fördert.“

4. Die „Vision einer Kirche, die sich an alle zu wenden vermag durch ein Leben des Miteinanderteilens, die die gute Nachricht von Gottes Errettung verkündet, die sowohl Zeichen als auch Dienerin ist und alle immer tiefer hineinzieht in die Gemeinschaft des Lebens Gottes selbst.“

Mit der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes schließt das Wort.

Es wäre ein Akt starker ökumenischer Solidarität, wenn es gelänge, einen Appell dieser Art auf der Vollversammlung in Harare zu verabschieden als „ein Wort, das die Welt nicht überhören kann“:

„Kehrt um zu Gott! Seid fröhlich in Hoffnung.“

Das Dokument ist so aufgebaut, daß in *Teil 1* (Kapitel 1–4) versucht wird, das *Verhältnis von Ökumenischem Rat und ökumenischer Bewegung* zu definieren, während in *Teil 2* (Kapitel 5–7) *institutionelle Konsequenzen* daraus gezogen werden.

Kapitel 1: Einführung

Am Anfang wird an die Gründung des ÖRK vor fünfzig Jahren erinnert und der Entschluß von 1948 bekräftigt: „Wir haben den festen Willen, bei-

einander zu bleiben!“ In diesem Zusammenhang werden als grundlegende Schriftstellen Joh 17,21 und Eph 1,9f zitiert (1.2).

Unübersehbar sind jedoch die Veränderungen in der ökumenischen Landschaft (1.3.), die sich sowohl auf die Mitgliedschaft im ÖRK als auf sein Verhältnis zu anderen ökumenischen Partnern beziehen. Hier werden vor allem die gestiegene Zahl der Mitgliedskirchen und der gewachsene Anteil der Kirchen aus der Dritten Welt erwähnt, aber auch das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und anderen ökumenischen Partnern. Alles in allem ist durch die Zusammenarbeit „eine gemeinsame Tradition miteinander geteilter Überzeugungen“ gewachsen (1.3.6.).

Das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung in Fortführung des Appells von Stockholm 1925 hat die Mitgliedskirchen miteinander verbunden (1.4.), deren Zeugnis, vor allem in der Zeit des Kalten Krieges, harten Belastungen unterworfen, aber auch von Veränderungen zum Guten begleitet war (Ende des Kolonialismus, des Kalten Krieges, Förderung der Menschenrechte etc.). Aber diese Punkte nennen, heißt gleichzeitig, auch die noch offenen Fragen und neuen Krisen zu benennen (1.7.), so daß „unsere ökumenische Pilgerreise“ von „Freude“ und „von Enttäuschungen und Rückschlägen“ geprägt ist (1.8.).

Auch für den ÖRK selbst sind Belastungen geblieben und neue Spannungen aufgetreten, z.B. „das Fernbleiben vieler Kirchen und christlicher Gemeinschaften“ und die Gefahr neuer Spaltungen (1.9.). „Doch weder das Fehlen von Fortschritten noch Rückschläge haben unsere Absicht geschwächt, gemeinsam auf dem Weg zur sichtbaren Einheit weiterzugehen ...“ (1.10.).

Dann aber wendet sich das Interesse der eigentlich ekklesiologischen Frage nach dem Verständnis des ÖRK zu (1.11.); denn auch darin sind Veränderungen angesagt. Im Gegenüber zu anderen ökumenischen Partnern und der viel umfassenderen ökumenischen Bewegung muß sich der ÖRK neu orientieren. Diese Neuorientierung sollte auf der Basis der grundlegenden „Toronto-Erklärung“ von 1950 geschehen (1.13.), die ausführlich zitiert wird. Dazu kommen die Vorschläge für weiteres Wachstum, die, 1972 in Utrecht formuliert, auf einen gegenseitigen Lernprozeß zielen, in dem die Mitgliedskirchen die ökumenische Gemeinschaft durch vertieftes Zuhören und offeneren Streit weiterentwickeln (1.14.).

Kapitel 2: Die ökumenische Bewegung

In diesem Kapitel wird die Erkenntnis fruchtbar gemacht, daß der ÖRK nicht nur die Gemeinschaft seiner Mitgliedskirchen repräsentiert, sondern

Teil der ökumenischen Bewegung ist, der er „als Instrument und Ausdrucksform“ dient (2.1.). Nach einer Erläuterung des bisherigen Wandels im Verständnis von „ökumenisch“ (2.2.–2.5.) wird unter Berufung auf Joh 17,21 und Eph 1,9-10 (s.o.) der Begriff „ökumenisch“ ausgeweitet, so daß von einer „gemeinsamen Berufung“ und einer „gemeinsamen Sache“ gesprochen werden kann, die die Mitgliedskirchen des ÖRK „mit all jenen Gemeinschaften, Gruppen und Bewegungen, denen die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und verantwortlichem Umgang mit der Erde Anliegen und Ziel ist“, teilen (2.6.).

Sodann werden „einige Aussagen“ (2.7.) aus dem bisherigen Ringen um die Einheit der Kirche zitiert, um zu zeigen, daß die „ökumenische Vision“ selbst auf ein Mehr verweist, als der ÖRK abzubilden vermag. So wird die Fortdauer der Teilung der Christenheit als Gefahr für die „Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses“ benannt (2.7.2.). „Die Einheit der Kirche ist untrennbar mit der Einheit der ganzen Schöpfung verbunden“ (2.7.3.). „Die Kirche muß Zeichen der Herrschaft Gottes sein ...“ (2.7.4.). „Die Einheit der weltweiten Kirche kommt in der Erfahrung der lokalen Kirche ... und zwischen den lokalen Kirchen zum Ausdruck“ (2.7.6.). „Einheit bedeutet nicht Einheitlichkeit“ (2.7.7.), sie ist „eine dynamische Wirklichkeit“ (2.7.8.). „Im Licht dieser Aussagen können wir von der einen ökumenischen Bewegung sprechen, die von Gottes Geist angeregt und geleitet wird, damit wir die uns von Gott geschenkte Einheit sichtbar werden lassen“ (2.8.).

Kapitel 3: Das Selbstverständnis des ÖRK

Dieses Kapitel ist wohl das zentrale des ganzen Dokuments; denn hier geht es um eine Interpretation bzw. die Neufassung der verfassungsmäßigen Basis des ÖRK (3.1.):

„Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Aber was heißt „Gemeinschaft von Kirchen“? Darüber bestehen unterschiedliche Auffassungen: Für die einen sind damit bereits „wesentliche Dimensionen des Kircheseins“ „auf dem Weg zur Einheit“ anvisiert. „Koinonia“ wäre dann die Umschreibung dessen, was schon an Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst erreichbar und möglich ist. Für andere aber ginge das schon zu weit, sie möchten den Begriff auf ein instrumentales Ver-

ständnis beschränken „und unterstreichen die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung“ (3.3.).

Angesichts dieser Lage und im Hinblick auf die bleibenden Herausforderungen kommt es nun darauf an zu erkennen, was jetzt gemeinsam bekräftigt werden kann (3.4.):

Da wäre die „gegenseitige Verpflichtung“ der Kirchen (3.4.1.) zu nennen, „die Erkenntnis, daß sie einander zugehörig sind“. Der zentrale Satz in diesem Abschnitt lautet (3.4.2.):

„Das Wesen des Rates besteht in den wechselseitigen Beziehungen der Kirchen untereinander. Der Rat ist die Gemeinschaft der Kirchen, die auf dem Weg zur sichtbaren Einheit sind. Er hat eine Struktur und Organisationsform, damit er den Kirchen, die auf eine koinonia in Glauben, Leben und Zeugnis hinarbeiten, als Instrument dienen kann.“

Aus der „Bereitschaft zur gegenseitigen Rechenschaft“ (Toronto) ergaben sich Konsequenzen für die Mitgliedschaft (3.6.), die ohne Anspruch auf Vollständigkeit doch in Dankbarkeit aufgeführt werden. Dabei werden spirituelle Erfahrungen in Gottesdienst, Fürbitte und Bibelauslegung neben dem Einsatz für Menschenrechte, gegen Rassismus und Sexismus und dem Hören auf die „Stimmen der Frauen, Jungen und Behinderten“ aufgeführt.

Aus der Entdeckung neuer Dimensionen des gemeinsamen Lebens ergeben sich jedoch auch Verpflichtungen (3.7.), wie das Gebet füreinander, das gegenseitige Teilen, die Verpflichtung zum Dialog, zum gemeinsamen Zeugnis ohne Konkurrenzdenken, auch in strittigen Fragen, und die Aufgabe der Information.

Doch der ÖRK darf nicht aufhören, eine „Gemeinschaft im gemeinsamen Bekenntnis“ (3.8.) zu sein. Es darf also „kein Abrücken von Christus als ‚Gott und Heiland‘“ geben, auch wenn diese Formel heute im trinitarischen Horizont ausgelegt wird.

Im Sinne der „gemeinsamen Berufung“ (3.11.) muß der Artikel 3 der Verfassung des ÖRK immer wieder neu gefaßt werden. Die Funktionen des ÖRK wurden in Amsterdam 1948 relativ knapp und bescheiden formuliert (3.12.), deshalb mußte in Nairobi 1975 eine Erweiterung (3.13.) vorgenommen werden, um mit der Entwicklung Schritt zu halten, z.B.:

„die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube“.

Inzwischen ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur diesen Spitzensatz noch verpflichtender zu formulieren, sondern den gesamten Katalog der „*Ziele und Funktionen*“ neuzufassen (3.14ff).

So findet sich auf den Seiten 23 und 24 (der deutschen Übersetzung) ein Vorschlag zur Revision von Artikel 3 der Verfassung: „*Ziele und Funktionen*“. Nach der Feststellung „Der ÖRK wird von den Kirchen gebildet, um der einen ökumenischen Bewegung zu dienen“, wird als Hauptziel genannt: „*Das Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen im ÖRK besteht darin, sich wechselseitig aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben, in Zeugnis und Dienst an der Welt findet, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube.*“

Daran schließt sich eine Liste von Funktionen an, in deren erstem Teil das Streben der Kirchen nach sichtbarer Einheit zum Ausdruck kommt, „das Hauptziel“, die eigentliche *raison d'être* des ÖRK“ (3.16). Das zielt insbesondere auf „die eine eucharistische Gemeinschaft“ als einem Element der sichtbaren Einheit“. Hier wird „der Rat in erster Linie als eine Gemeinschaft von Kirchen verstanden und nicht als eine Organisation, die unabhängig von den Kirchen tätig wird“ (3.17.).

„Der zweite Teil der Liste führt auf, was der Rat ‚zur Stärkung der einen ökumenischen Bewegung‘ beiträgt, der zu dienen ihn die Kirchen gebildet haben“ (3.18). Bei dieser Aufzählung geht es nicht nur um die Herstellung von Beziehungen zu anderen Organisationen, sondern um die Unterstützung ökumenischer Initiativen auf allen Ebenen. Dabei sind auch ökumenische Initiativen und Netzwerke nicht vergessen.

Daß diese Liste niemals abgeschlossen sein kann, versteht sich von selbst. In Harare wird sich zeigen, inwieweit die Mitgliedskirchen bereit sind, den Katalog aufgrund ihrer Erfahrungen im Lichte der weitergehenden Vision neuzufassen.

Kapitel 4: Beziehungen zwischen dem ÖRK und anderen Partnern in der ökumenischen Bewegung

In diesem Teil wird ernst gemacht mit der Einsicht, daß der ÖRK nicht der einzige Repräsentant der ökumenischen Bewegung ist: „immer, wenn Menschen im Namen Jesu Christi einander näherkommen, ist der Heilige Geist am Werk“ (4.1.).

In diesem Sinne werden die Beziehungen zu den regionalen, nationalen und lokalen *Kirchenräten* gewürdigt (4.2.). Die Rolle des ÖRK wird darin ge-

sehen, daß er „die weltweite Interaktion von Christen sichtbar“ macht (4.3.). Die ökumenische Bewegung ist wie die Kirche „gleichzeitig universal und lokal“ (4.4.). Damit sollte jedes Konkurrenzdenken abgewiesen sein.

Unter der Überschrift „*Andere Kirchen und ökumenische Organisationen*“ werden an erster Stelle die Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche beschrieben, die durch wachsende Zusammenarbeit charakterisiert sind, vor allem auf regionaler und lokaler Ebene (4.6.). Das Verhältnis zu den *evangelikalen und Pfingstkirchen* ist noch von der Vergangenheit her belastet, wenn es auch Ansätze von Zusammenarbeit gibt, wie etwa mit der Internationalen Evangelischen Allianz (4.7.). Die mageren Ausführungen zu diesem Thema zeigen, daß für die Zukunft noch viel zu tun bleibt. Verhältnismäßig unbelastet wird das Verhältnis zu den *Weltweiten christlichen Gemeinschaften* beschrieben, sofern sie nicht „danach trachten, ins konfessionelle Abseits zu geraten“ (4.8.); denn die ökumenische Verpflichtung ist „keineswegs unvereinbar mit der Verwurzelung in einer kirchlichen Tradition“. Im Gegenteil – möchte man sagen! Ohne konfessionellen Hintergrund ließe sich christliche Identität unter den gegebenen Umständen schwerlich artikulieren.

Die ökumenische Verpflichtung des ÖRK gebietet es geradezu, daß er mit den unterschiedlichen Gemeinschaften und Bewegungen innerhalb und außerhalb der Kirche zusammenarbeitet (4.9.). Aber nicht nur dies: Auch der Dialog mit nichtchristlichen Menschen, Gruppen und Organisationen ist ihm geboten, und als eine *Welt-Organisation* muß er auch mit Regierungen und Weltorganisationen zusammenarbeiten, wie es ja mit den Vereinten Nationen bereits geschieht (4.10.).

Kapitel 5: Richtlinien für die Neugestaltung der Strukturen und Beziehungen des ÖRK

Im zweiten Teil des Dokuments, der noch nicht den Zentralausschuß passiert hat, geht es um die *institutionellen Konsequenzen*, die sich aus den vorstehenden Perspektiven und Prinzipien ergeben (5.1.). Aus den erkannten Aufgaben des ÖRK sollten sich „Richtlinien“ für die Gestaltung seiner Strukturen (5.3.1.–5.3.9.) ergeben. Wer jedoch meint, daß die vorstehenden Richtlinien notwendig zu den konkreten Vorschlägen führen müßten, sieht sich enttäuscht. Die Richtlinien geben zwar Kriterien ab, an denen sich alle Strukturvorschläge messen lassen müssen; aber die neuen Strukturen verdanken sich wohl eher den Erfahrungen der Stabsmitglieder und dem Verlauf der Vollversammlungen als den theologischen Vorgaben. Es steht zu er-

warten, daß sich an diesem Teil des Dokuments noch heiße Debatten entzünden werden.

Kapitel 6: Konsequenzen für die Revision der Strukturen des ÖRK

Den Verfassern war bewußt, daß die vorgeschlagenen Strukturveränderungen ohne Verfassungsänderungen nicht möglich sein werden. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, daß zu diesem Kapitel bisher die meisten Reaktionen eingegangen sind. Was steht zu erwarten?

Die Hauptverantwortung soll künftig dem *Zentralausschuß* zufallen, der etwa einmal im Jahr tagen soll. Er wäre in erster Linie ein Reflexions- und Beratungsorgan. Er sollte sich nicht mehr wie bisher mit den laufenden organisatorischen und programmatischen Fragen beschäftigen. Eher nimmt er eine Gesamtverantwortung für den ÖRK wahr, beschließt den Gesamthaushalt, wählt den Generalsekretär, aber er hat keine Verwaltungsaufgaben (6.3.–6.5.).

Dafür wäre der *Exekutivausschuß* zuständig, der aus dem Zentralausschuß gewählt wird und ihm rechenschaftspflichtig ist. Er soll als Management-Ausschuß fungieren und mindestens zweimal im Jahr zusammentreten (6.6.).

Das *Präsidium* sollte abgeschafft werden, statt dessen könnte „eine kleine Gruppe von erfahrenen Beratern“ ernannt werden, falls der Zentralausschuß dies für nötig hält (6.7.).

Noch ist es zu früh, um über die innere Struktur des Stabes genauer nachzudenken, aber ein wichtiger Vorschlag wird schon gemacht, um „die Kohärenz der Arbeit des Rates“ zu gewährleisten: Es sollte eine *Programmkommission* geben, die alle Aktivitäten koordiniert und theologisch reflektiert. Sie wäre ebenfalls dem Zentralausschuß gegenüber rechenschaftspflichtig (6.8.).

Neu ist auch der Vorschlag einer „*Tagung der leitenden geistlichen Amtsträger der Mitgliedskirchen*“, die periodisch einberufen werden könnte zu Beratung und Wegweisung (6.9.). Solche Konferenzen haben sich z.B. im Lutherischen Weltbund bewährt. Der Nutzen für den ÖRK müßte noch diskutiert werden; denn es handelte sich um eine sehr große und damit teure Konferenz mit unklaren Aufgaben.

Anregend ist der Vorschlag, ein „*Forum der ökumenischen Bewegung*“ ins Leben zu rufen, zu dem alle christlichen Kirchen und ökumenischen Organisationen eingeladen werden (6.10). Damit könnte der „Aufbau einer inklusiven Gemeinschaft“ vorangetrieben werden, die auch die katholische

Kirche, evangelikale und Pfingstkirchen einschließen würde (6.11). Auch könnte das verwirrende und kostspielige Nebeneinander von Weltkonferenzen, das nicht nur kleine Kirchen, sondern auch die Gemeinden in den sog. großen Kirchen überfordert, dadurch überwunden werden. Sinnvoll wäre auch die Einrichtung von Verbindungsbüros oder einer Vertretung beim ÖRK in Genf (6.13.).

In diesem Zusammenhang müßte noch einmal über die *Zukunft der Vollversammlung* nachgedacht werden: Welche Funktionen der Vollversammlung könnte das Forum wahrnehmen? Oder sollte eine Vollversammlung in Verbindung mit dem Forum veranstaltet werden? Die Mehrzahl der bis jetzt eingegangenen Voten spricht sich für die Beibehaltung der Vollversammlung aus. Wo tritt der ÖRK sonst öffentlich und weltweit in Erscheinung?

Wenn es zu diesen Änderungen kommt, müßten die legislativen und repräsentativen Funktionen von der Vollversammlung in den Zentralschuß verlegt werden (6.16.). Neu zu ordnen wären dann auch die Wahlverfahren zu den Gremien des ÖRK. Dazu wird über „*Wahlkollegien*“ nachgedacht, die sowohl den Bedürfnissen der Kirchen als auch den regionalen Gegebenheiten entsprechen müßten. Das letzte Wort dürfte in allen diesen Fragen noch nicht gesprochen sein. Wenn z.B. vorgeschlagen wird, daß jede Mitgliedskirche, die keinen Vertreter im Zentralschuß hat, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Tagungen entsenden kann (6.18), kommt am Ende doch ein sehr großes Gremium heraus, das dann jährlich(!) zusammentreten müßte.

Kapitel 7: Postskriptum

Am Ende steht noch einmal die Hoffnung auf die weitere Vertiefung der christlichen Einheit auf dem Weg zu einem Konzil im Sinne der „alten ungeteilten Kirche“. Im Jahr 2000 könnten alle christlichen Kirchen zu einem Festakt eingeladen werden, der dann ein Schritt auf diesem Wege sein könnte (7.3.).

„*Da das zweite christliche Jahrtausend durch die tragischen Kirchenspaltungen geprägt war, wollen wir als Vision für das dritte Jahrtausend an unserer festen Hoffnung festhalten, daß die Wiederherstellung der sichtbaren Einheit der Kirche mit noch größerem Engagement vorangetrieben werden möge*“ (7.4.).

Obwohl uns zunächst nur der Entwurf einer Grundsatzklärung vorliegt, kann doch schon jetzt gesagt werden, daß es sich hier um ein wichtiges Dokument handelt. Es ist nicht ein Jubel-Papier aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des ÖRK, sondern stellt den Versuch dar, den Weg zu beschreiben, den der ÖRK bisher gegangen ist, mit allen Höhen und Tiefen; und wer sich die Mühe macht, den Text im ganzen zu lesen, wird die innere Logik des Dokuments erkennen. Es ist bemüht, aus dem bisherigen Weg des ÖRK die *raison d'être* des ÖRK zu erkennen und im Blick auf die Herausforderungen der Zukunft die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts zu evaluieren. Es fällt beim Lesen auf, daß die Töne der Selbstkritik in dem Papier relativ leise sind (s. 1.8, 1.10.). Es sollten aber kritische Akzente nicht fehlen, schon deshalb nicht, weil das Vollversammlungsthema ausdrücklich zur Buße aufruft. Buße muß konkret sein.

Daß dieser Text das Ergebnis mühsamer Kommissions- und Teamarbeit ist, merkt man ihm an. Eine gewisse Redundanz eignet auch diesem Papier; das kommt vor, wenn Texte zusammengesetzt werden müssen. Manche Formulierungen wünschte man sich klarer, profilierter – in Debatten wurden sie abgeschliffen zu Kompromißformeln. Es ist nicht die Aufgabe dieses Überblicks, redaktionelle Änderungen vorzuschlagen.

Auf die Spannung zwischen Teil 1 und Teil 2 wurde schon hingewiesen. Hier muß darauf geachtet werden, daß inhaltliche Aussagen und institutionelle, strukturelle Konsequenzen stimmig sind. Unwillkürlich denkt man beim Lesen mancher Vorschläge: Wer soll das bezahlen?

Abschließend sollen noch einige inhaltliche und strukturelle Überlegungen stehen, die für den weiteren Prozeß fruchtbar gemacht werden sollten:

(1) Es fällt auf, daß das „*Streben nach sichtbarer Einheit*“ in dem Text durchgängig eine große Rolle spielt. Ich halte es für sehr bedeutsam, daß – gerade nach fünfzig Jahren ÖRK – dieses Herzstück der ökumenischen Bewegung wieder stärker zur Geltung gebracht wird als in den Jahrzehnten, da das soziale und politische Engagement im Vordergrund stand und die Weltverantwortung der Kirchen und Christen die Schlagzeilen bestimmte. Es hat sich aber – besonders eindrücklich in Canberra – gezeigt, daß eine Übereinstimmung in politischen Fragen (Frieden, Ökonomie, Ökologie, Menschenrechte) ebenfalls nicht leicht herbeizuführen ist und jedenfalls als Begründung christlicher Einheit zu kurz greift. *Der inzwischen entwickelte Leitbegriff der koinonia dürfte hilfreicher als „sichtbare Einheit“ sein, wenn es um die Gestaltung der ökumenischen Praxis geht.*

(2) Auf der anderen Seite muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Erfahrungen im *Eintreten für die Menschenrechte und für den konziliaren Prozeß* nicht einem doketischen Einheitsbegriff geopfert werden und damit das Engagement vieler Menschen, Gruppen und Initiativen dem ÖRK verlorengeht. Vor allem muß betont werden, daß der ÖRK – auch im Gegenüber zu seinen Mitgliedskirchen – eine prophetische Rolle zu spielen hat, wenn es die Verantwortung für die Schwachen, Armen und Notleidenden (im Sinne von 3.7.) gebietet. Es kommt also darauf an, daß der Zusammenhang von „Ekklesiologie und Ethik“ richtig definiert wird. Hier gibt es noch Klärungsbedarf.

(3) Bei der Lektüre wird deutlich, daß die Aufgabe von *Mission und Evangelisation* zwar – in Übereinstimmung mit dem bisherigen Weg – hier und da Erwähnung findet, aber keine tragende Rolle spielt. Liegt das nur an der Aufgabenverteilung im Stab bei der Formulierung oder spiegelt sich hier eine Auftragsunsicherheit wider, wie sie gegenwärtig in vielen Kirchen zu finden ist im Gegenüber zu anderen Religionen und zum Säkularismus? Soll künftig der Dialog an die Stelle der Mission treten? Oder was könnten Mission und Evangelisation in der gegenwärtigen Weltsituation bedeuten? In welcher Hinsicht soll der ÖRK die Mitgliedskirchen „bei ihren missionarischen und evangelistischen Aufgaben unterstützen“, in welchem Sinne sie „zu Erneuerung und Wachstum ermutigen“ (Neuformulierung von Artikel 3, s. S. 23f)?

(4) Für reformatorische Kirchen dürfte der Bezug zur *Heiligen Schrift* in diesem Text defizitär sein. Lediglich Joh 17,21 und Eph 1,9–10 finden ausdrücklich (in der Präambel und in der Einführung) Erwähnung. Das „gemäß der Heiligen Schrift“ aus der Basisformel könnte eine Hilfe sein, im Streit um die „eucharistische Gemeinschaft“ und die „gegenseitige Anerkennung des Amtes“ (vom „gemeinsamen, versöhnten Amt“ spricht die Präambel) das biblische Verständnis zur Geltung zu bringen.

(5) In den *Strukturfragen* ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Doch nach Durchsicht der bisher eingegangenen Voten ist anzunehmen, daß die Streichung der Vollversammlung keine Mehrheit finden wird. Denn nur bei der Vollversammlung stellt sich der ÖRK dar, wie er ist. Einer Neugestaltung dieses wichtigen Ereignisses wird allerdings niemand widersprechen wollen. Dabei muß jedoch damit gerechnet werden, daß die Vorstellungen über Inhalt und Stil einer Vollversammlung in den einzelnen Regionen weit auseinandergehen. In Harare wird man sehen, was herauskommt.

Zum Schluß: Der vorliegende Entwurf ist es wert, daß sich die ökumenisch Interessierten in den Mitgliedskirchen mit ihm befassen. Er ist der ehrliche Versuch einer Bestandsaufnahme, die den Blick nach vorn lenkt.